

Beschlussvorlage

Nr. GR/031/2023

Aktenzeichen	047.11	Datum: 07.03.2023
Federführendes Amt	Amt für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit	
Amtsleiter/in	Sandra Brucker	Tel.: 07261 404-119

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	21.03.2023	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	28.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Sinsheimer Stadtanzeiger hier: Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers, dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“, entsprechend der Anlage 1 zur Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Seit Juli 2016 hat die Stadt Sinsheim eine Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers.

Aufgrund von Rechtsprechungen und Empfehlungen von Seiten des Innenministeriums Baden-Württembergs, des Nussbaum-Medien-Verlages bzw. durch die tägliche Arbeit sind redaktionelle Anpassungen bzw. Konkretisierungen notwendig.

Die weitreichendste Änderung betrifft die Karenzzeitregelungen bei Wahlen und Abstimmungen. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat einen Antrag im Landtag bezüglich der Karenzzeit in städtischen Mitteilungsblättern für Fraktionen zum Anlass genommen, eine umfassende Erhebung über die im Land üblichen Karenzzeiten durchzuführen. Diese Erhebung hat ergeben, dass die Karenzzeiten sehr unterschiedlich und teilweise zu kurz bemessen sind.

Folglich hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Stadt Sinsheim dazu aufgefordert, die bestehenden Karenzzeitregelungen zu überarbeiten, um zu gewährleisten, dass Wahlen rechtssicher durchgeführt werden können.

Bei einer zu kurzen Bemessung der Karenzzeit besteht insbesondere die Gefahr erfolgreicher Wahlanfechtungen unter Berufung auf eine Verletzung des Neutralitätsgebots. Aus diesem Grund sollen die Regelungen bezüglich der Karenzzeit, wie in dem Entwurf des Redaktionsstatutes in der Anlage dieser Vorlage dargestellt, auf einheitlich drei Monate vor der Wahl festgelegt werden.

In der Zukunft wird die Richtlinie zum Redaktionsstatut umbenannt, um Verwirrungen zu vermeiden, da im § 20 Abs. 3 GemO von Redaktionsstatut die Rede ist. Die weiteren Anpassungen sind eher redaktionell bzw. konkretisieren den Sachverhalt.

Die vorgesehenen Änderungen sind in der beigefügten Anlage gelb markiert.

In der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2022 hatte man sich seitens des Gremiums bereits darauf verständigt, dass unter Punkt VI. Allgemeine Veröffentlichungsgrundsätze, Abs. (4), festgelegt werden soll, dass Vereine Terminankündigungen bzw. Mitteilungen viermal anstatt dreimal veröffentlichen dürfen.

Auch wurden noch offene Fragen seitens des Gremiums zur Karenzzeit erneut an das Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt. Über die Antwort wird in der Sitzung berichtet.

Das Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Die 1. Änderung der Richtlinie zur Veröffentlichung des redaktionellen Teils des Sinsheimer Stadtanzeigers vom 24.07.2018 tritt dann außer Kraft.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Sandra Brucker
Amtsleiterin

Anlage:

Redaktionsstatut für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil des Sinsheimer Stadtanzeigers dem „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sinsheim“